

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
29220 Celle

Hamburg, den 30. August 2004

Braunhirschstraße - Lüneburger Straße (abwärts) / Am Holzhof

Widerspruch gegen Bürgersteigbenutzungspflicht für Radfahrer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die "Radwegbenutzungspflichten" im Straßenzug Braunhirschstraße (Z 240) - Lüneburger Straße (Z 240/ Z 237 - abwärts) und in der Straße Am Holzhof (durch Z 240) lege ich Widerspruch ein.

Aufgrund eigener Betroffenheit im September 2003 bin ich klage- und widerspruchsbefugt (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.08.2003 - 3 C 15.03 , NZV 2004, 52; DAR 2004, 45). Die Widerspruchsfrist endet erst im September 2004 (vgl. Bitter/Konow, NJW 2001, 1386 und Dederer, NZV 2003, 314).

Die Begründung meiner Widersprüche ergibt sich schon aus den VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. II.2.a) bb) und zu Zeichen 240. Danach würde ich Zeichen 240 innerorts sehr sparsam einsetzen (ganz darauf verzichten). Nach meinen Zählungen der im Bürgersteig verbauten Steine beträgt die lichte Breite in der Braunhirschstraße etwas über 2,00 Meter und ist damit für eine gemeinsamen Geh- und Radweg viel zu gering. Hier könnten Sie - wenn sie den Radfahrern etwas Gutes tun wollten, z.B. um ihnen den morgendlichen Stau zu ersparen, der stadteinwärts zu erwarten ist - auf Kosten der Parkplätze einen Radfahrstreifen anlegen oder mit Zeichen 239 und Zusatzzeichen "Radfahrer frei" die Freigabe des Bürgersteiges ohne Benutzungszwang herbeiführen (dann aber mit Schrittgeschwindigkeit, was bei dem Gefälle sicher vielen Radfahrern schwer fallen dürfte). Das Zeichen 237 in der Lüneburger Straße abwärts dürfte Fußgänger, wohl kaum sehr beeindrucken und ist auch nicht rechtmäßig.

In der Straße "Am Holzhof" ist die lichte Breite durch die Bäume mitten auf dem Weg arg eingeschränkt. Ich erkenne auch nicht, daß eine Benutzungspflicht hier erforderlich wäre.

Als Entscheidungshilfe möchte ich Ihnen folgendes aus den "Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, Ausgabe 2002" - EFA 2002 - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - FGSV - mitteilen:

Nutzbare Gehwegbreite	Σ Radfahrer + Fußgänger	Davon Fußgänger
> 2,50 - 3,00 m	70	≥ 40
> 3,00 - 4,00 m	100	≥ 60
> 4,00 m	150	≥ 100

Maximal verträgliche Fußgänger und Radfahrerbelastung in der Spitzenstunde (Tabelle 1 aus den EFA 2002)

Ferner Zitat EFA 2002:

"Zur Vermeidung des Konfliktpotentials durch schnell fahrende Radfahrer (Gefährdung der Fußgänger, Knotenpunktproblematik) ist im Bereich angebaute Straßen die Regelung "Gehweg/Radfahrer frei" (Zeichen 239 in Verbindung mit Zeichen 1022-10 StVO) zu favorisieren, sofern Radverkehr auf der Fahrbahn noch vertretbar ist."

Ferner können Sie zum Thema "Gefälle in gemeinsamen Geh- und Radwegen" in den EFA 2002 etwas erfahren.

Danach sagt die Breite des Bürgersteiges alleine nur wenig über die Möglichkeit aus, darauf mit dem Fahrrad herumzufahren (wenn denn die Mindestbreite von 2,50 Meter überhaupt erreicht wird). Schnellen Radverkehr auf ungeeignete Bürgersteige zu zwingen ist das genaue Gegenteil einer durch § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO gedeckten Beschränkung des Verkehrs zur Erhöhung der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs - vom Verstoß gegen § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO einmal ganz abgesehen. Ich möchte Sie daher bitten, die EFA 2002 bei der Entscheidung zu nutzen, wie es neuere Urteile des VG Göttingen vom 27.11.2003 - 1 A 1196/01 und 1 A 1228/01 (in der Datenbank des OVG Lüneburg) nahelegen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann